

58. 1. Fällt die bei drohender Exekution bewirkte Veräußerung von Sachen durch den berufenen Erben während einer nach preussischem Rechte laufenden Deliberationsfrist unter den §. 288 St.G.B.'s?

2. Darf der Anstifter, welcher bei der Ausführung Beihilfe leistet, wegen Anstiftung und Beihilfe in realem Zusammentreffen bestraft werden?

St.G.B. §§. 48. 49. 73. 74.

3. Findet bei dem zur Strafverfolgung erforderlichen Antrage eine Stellvertretung im Willen des Antragsberechtigten mit der Maßgabe statt, daß sein Generalbevollmächtigter den Strafantrag aus eigener Entscheidung stellen darf?

St.G.B. §§. 61. 65.

Vgl. Bd. 1 Nr. 180.

4. Bleibt der Generalbevollmächtigte auch dann zur Stellung des Strafantrages befugt, wenn sein Vollmachtgeber inzwischen geisteskrank wird?

St.G.B. §§. 61. 65.

III. Straffenat. Ur. v. 1. Mai 1880 g. M. u. Gen. Rep. 610/80.

I. Landgericht Strowo.

Aus den Gründen:

„Die Revision der Angeklagten rügt Verletzung materieller Strafgesetze und Verletzung von strafprozessualischen Vorschriften. In ersterer Beziehung ist es zutreffend, wenn die Revision ausführt, daß der §. 288 St.G.B.'s voraussetze, daß es sich um ein auf Befriedigung des Gläubigers gerichtetes Zwangsverfahren handelt, welches drohte, und daß hierbei Vermögensbestandteile in der Absicht veräußert oder beiseitegeschafft sind, um die Befriedigung des Gläubigers zu vereiteln. Allein das ist auch von dem Vorderrichter nicht verkannt.

Nach der tatsächlichen Feststellung verschuldete der verstorbene Ehemann der Witwe M. dem Posthalter L. in Schildberg Geld aus einem Wechsel. Während den M.'schen Erben die gesetzliche Deliberationsfrist lief, beantragte der Gläubiger wegen seiner Forderung die Sequestration des M.'schen Vorwerkes. Die Sequestration wurde von seiten des Gerichts verfügt. Die Witwe M. hat aber vor Ausführung der Sequestration das lebende Inventarium beiseitegeschafft. Wenn nun auch die Sequestration als exekutorische, auf Befriedigung des Antragstellers gerichtete Maßregel während laufender Deliberations-

frist in den Nachlaß des verstorbenen Schuldners nicht hätte verfügt und vollstreckt werden dürfen, so erwägt doch der Vorderrichter zutreffend, daß der Begriff der drohenden Exekution nicht eingeschränkt sei. Es genügte in der That, daß — wie hier, nachdem bereits ein rechtskräftiges Urteil erlassen war, der Fall — eine Zwangsvollstreckung drohte, und in Beziehung hierauf war es gleichgültig, ob damals der Angeklagten M. eine Deliberationsfrist lief oder nicht. Wenn mit Rücksicht hierauf der Vorderrichter feststellt, daß die Witwe M. bei einer ihr drohenden Zwangsvollstreckung in der Absicht, die Befriedigung des Gläubigers zu vereiteln, Bestandteile ihres Vermögens beiseitegeschafft hat, so läßt sich annehmen, daß er diese Feststellung in dem Sinne getroffen hat, daß die Veräußerung nicht bloß mit Rücksicht auf die damals verfügte Sequestration, sondern, daß sie mit Rücksicht darauf erfolgte, daß bei der damaligen Sachlage überhaupt die Exekution wegen der Forderung des Antragstellers drohte, sei es auch, daß dieselbe erst nach Ablauf der Deliberationsfrist zum Vollzug gekommen wäre. Ein Rechtsirrtum liegt also der thatsächlichen Feststellung nicht zu Grunde. Es ist auch aus dem Fortgange der thatsächlichen Feststellung erkennbar, daß der Richter angenommen hat, die Witwe M. sei die Erbin ihres Ehemannes gewesen und da nach preussischem Rechte die Deliberationsfrist den Sinn hat, daß der berufene Erbe innerhalb derselben der Erbschaft, welche er ohne ausdrückliche Antretung mit dem Anfall erwarb, entsagen darf, so ist es nicht rechtsirrtümlich, wenn der Vorderrichter feststellt, daß die M. Bestandteile ihres Vermögens beiseitegeschafft hat, während ihr die Zwangsvollstreckung drohte.

Dagegen ist das Strafgesetz von dem Vorderrichter in einer anderen, in der Revision gerügten Beziehung verletzt. Der Apotheker S. ist in Beziehung auf dieselbe Beiseiteschaffung bestraft, weil er die Witwe M. zu der von derselben begangenen strafbaren Handlung durch Überredung vorsätzlich bestimmt hat und weil er ihr zur Begehung des Vergehens durch die That wesentlich Hilfe geleistet habe. Für jede dieser Handlungen ist eine Einzelstrafe von vier Monaten, für beide zusammen eine Gesamtstrafe von sechs Monaten für angemessen erachtet und ausgesprochen. Nun kann aber eine Gesamtstrafe nach §. 74 St.G.B.'s nur ausgesprochen werden gegen denjenigen, welcher durch mehrere selbständige Handlungen mehrere Vergehen begeht. Der Anstifter wird aber wie der Thäter bestraft, und so wenig der Mitthäter zugleich als

Thäter und als Gehilfe des anderen Täters bestraft werden kann, so wenig kommt bei dem Anstifter eine Beihilfe, welche er bei der Ausführung gewährt hat, noch als besonders strafbare selbständige Handlung neben der Anstiftung in Betracht; vielmehr kann nur bei der Strafzumessung darauf Rücksicht genommen werden, daß sich der Anstifter zugleich bei der Ausführung beteiligt hat. Aus diesem Grunde ist das Urteil, soweit es gegen J. erlassen ist, aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an den Vorderrichter zurückzuverweisen.

Denselben Erfolg hat die auf Verletzung strafprozessualischer Bestimmungen gerichtete Revision bezüglich aller Angeklagten.

Eine Verfolgung aus §. 288 tritt nur auf Antrag des Gläubigers ein. Gläubiger war der Posthalter A. H. T. Der Strafantrag ist gestellt von Bernhard T., welcher denselben mit dem Namen seines Vaters unterschrieben hat. Der Vorderrichter stellt fest, daß Bernhard T. Generalbevollmächtigter seines Vaters sei. Auch ist erwähnt, der Vater habe von dem Arrestbruch und der eingeleiteten Sequestration Kenntnis erhalten und genommen. In Beziehung auf die Persönlichkeit des Gläubigers A. H. T. wurde in der Hauptverhandlung vom 6. Februar von seiten der Verteidigung geltend gemacht, daß derselbe geisteskrank und deshalb die von ihm ausgestellte Generalvollmacht erloschen sei. Einer der Angeklagten brachte vor, daß A. H. T. noch vor kurzem in der Irrenanstalt gewesen sei; der Verteidiger beantragte nunmehr unter Bezugnahme auf das Zeugnis des Dr. P. Vertagung der Sache. Hierauf wurde das Urteil eröffnet; in dem Urteil ist dieser Beweis-antrag gänzlich übergangen; nach Angabe der Revisionschrift soll derselbe abgelehnt sein. Über den Gegenstand selbst spricht sich das Urteil dahin aus, es stände nicht nur nicht fest, sondern sei sogar durch die eidliche Aussage des Bernhard T. widerlegt, daß dessen Vater für blödsinnig oder wahnsinnig erklärt und unter Vormundschaft gestellt sei.

Die Revision der Angeklagten erheischt die Erörterung der zwei Fragen, ob Bernhard T. auf Grund der von dem Vorderrichter festgestellten Thatsache, daß ihm von seinem Vater Generalvollmacht erteilt worden, den Strafantrag namens seines Vaters stellen durfte, und sodann, ob die weiter festgestellten Thatsachen ausreichen, um die Annahme zu begründen, daß Bernhard T. zu der Zeit, als er den Strafantrag stellte, noch Generalbevollmächtigter seines Vaters war.

In ersterer Beziehung erscheint es bedenklich, daß das Strafgesetzbuch zwar den Strafantrag gesetzlicher Vertreter erwähnt, sonst aber nur von dem Strafantrage des Verletzten redet, ohne diesem ausdrücklich zu gestatten, daß er sich bei Stellung des Strafantrages vertreten lassen kann. Indessen läßt sich daraus zunächst nicht ableiten, daß der Verletzte in jedem einzelnen Falle den Strafantrag auch persönlich stellen müsse, daß er sich nicht in der Erklärung seines auf die strafrechtliche Verfolgung gerichteten Willens vertreten lassen könne. Handelt der Bevollmächtigte nicht kraft eigener Entschlieſung, sondern in Ausführung einer auf die strafrechtliche Verfolgung des Schuldigen gerichteten Willensbestimmung des Vollmachtgebers, so wird durch ihn nur die für den einzelnen Fall von dem Vollmachtgeber gefaßte, auf strafrechtliche Verfolgung der in Frage stehenden Straftat gerichtete Entschlieſung des Vollmachtgebers vollzogen und der Staatsanwaltschaft oder dem Gerichte übermittelt. Daß eine derartige, auf die Abgabe der Willenserklärung beschränkte Vertretung des Antragsberechtigten zulässig sei, kann nicht in Zweifel gezogen werden. Bedenklicher ist es, eine Stellvertretung im Willen, das heißt in der Entschlieſung über die Stellung des Strafantrages, zu gestatten. Denn auch in denjenigen Fällen, in denen die Einleitung des Strafverfahrens von einem Antrage des Verletzten abhängt, kommt die Rücksicht auf dessen Interesse nicht allein in Frage; das öffentliche Interesse, die Rücksicht auf die Person des Thäters, welche bei der gesamten Strafrechtspflege maßgebend sind, treten auch hier nicht gänzlich zurück.

Indessen läßt sich aus §. 65 St.G.B.'s nicht ableiten, es habe jede Stellvertretung im Willen bezüglich des Strafantrages ausgeschlossen bleiben sollen. Es ist dort nur von der Vertretung Minderjähriger, bevormundeter, geisteskranker und taubstummer Personen die Rede. Es wollte aber offenbar in dem Gesetzbuch die Vertretung in Bezug auf die Stellung des Strafantrages bei Antragsdelikten nicht erschöpfend geordnet werden. Ist das Vermögen des Staates, der Kirche, einer Gemeinde, einer Korporation, einer Aktiengesellschaft, einer Stiftung durch eine Handlung beschädigt, welche nach der Bestimmung des Strafgesetzbuches nur auf Antrag verfolgt wird, so läßt sich nicht annehmen, daß die begangene strafbare Handlung in diesem Falle ohne Antrag verfolgt werden oder daß sie straflos bleiben solle, vielmehr ist hier vom Strafgesetze vorausgesetzt, daß die allgemeinen Grundsätze über die

Zulässigkeit der Vertretung auch bei Stellung des Strafantrages zur Anwendung kommen. Die zur Vermögensverwaltung berufene Staats-, Kirchen- oder Gemeindebehörde, der Vorstand der Aktiengesellschaft, der Administrator der Stiftung ist auch zur Stellung des Strafantrages für die von ihm vertretenen Interessen befugt. Eine ähnliche Stellung wie diese Administratoren hat aber derjenige Generalbevollmächtigte eines Privatmannes, welchem durch dessen Willen die Verwaltung von dessen Vermögen oder eines Vermögenteiles und damit die Vertretung des Vollmachtgebers innerhalb des in der Vollmacht bezeichneten Kreises von Vermögensrechten übertragen ist. Wie jene ist er dazu berufen, die seiner Sorge anvertrauten Vermögensinteressen durch Ergreifung der geeigneten Rechtsmittel zu schützen; er darf deshalb auch im Zweifel namens des Auftraggebers den Antrag auf Gewährung desjenigen Schutzes, welchen das Strafrecht im Falle der Verletzung jener vermögensrechtlichen Interessen durch die Verfolgung des Schuldigen gewährt, er darf in jenen Fällen den Strafantrag stellen, und zwar auch wenn in dem allgemein gehaltenen Auftrag die Erhebung von Anträgen auf Bestrafung nicht besonders erwähnt ist.

Es läßt sich annehmen, daß auch hier der Gesetzgeber von der Voraussetzung ausgegangen ist, der zur vermögensrechtlichen Vertretung Berufene und dafür Verantwortliche sei innerhalb des ihm aufgetragenen Geschäftskreises wie zur Ergreifung der geeigneten Zivilrechtsmittel so auch zur Stellung des Strafantrages für den Verletzten dergestalt berufen und befugt, daß seine Entschließung und Erklärung wegen strafrechtlicher Verfolgung einer gegen den betreffenden Komplex von Vermögensrechten gerichteten Handlung dieselbe Wirksamkeit hat, als wenn sie von dem Prinzipal selbst ausgegangen wäre. Auf diese Weise wird einem entschiedenen praktischen Bedürfnis genügt. Es ist jedoch eine Einschränkung beizufügen. Wenn nämlich zwischen dem Thäter und dem Verletzten persönliche Beziehungen bestehen, welche strafrechtlich von Bedeutung sind, so kann die Ermächtigung zur Entscheidung über die Stellung des Strafantrages nicht als in dem allgemein gehaltenen Auftrag inbegriffen angenommen werden. Auch aus anderen Gründen können sich im einzelnen Fall solche Zweifel über den Umfang des generellen Auftrages ergeben.

Im vorliegenden Falle ist nun mehr nicht festgestellt, als daß der Posthalter A. H. L. seinem Sohne Bernhard L. Generalvollmacht

erteilt hat. In welchem Umfange, und ob danach aus der Bevollmächtigung die Befugnis zur Stellung des Strafantrages abzuleiten sei, ist nicht erörtert, wie denn auch die Vollmacht in der Hauptverhandlung gar nicht zur Vorlage gekommen ist. Wenn sodann auch in den Urteilsgründen erwähnt ist, daß der Vater T. von dem Arrestbruch Kenntnis erhalten und genommen habe, so ist doch nicht festgestellt, daß diejenigen Voraussetzungen vorliegen, nach welchen im vorliegenden Falle nur eine Stellvertretung in der Erklärung des auf Bestrafung gerichteten Willens des Posthalters M. H. T. vorliegen würde. Es ist also ein gültiger Strafantrag nicht erwiesen.

Ferner ist aber auch in Betracht zu ziehen, daß der eine wie der andere Fall die im entscheidenden Zeitpunkt fortdauernde Handlungsfähigkeit des Posthalters M. H. T. voraussetzt. Siegt die in der Hauptverhandlung behauptete und unter Beweis gestellte Handlungsunfähigkeit des Posthalters M. H. T. vor, so könnte sein Wille, die Bestrafung der Angeklagten herbeizuführen, überhaupt nicht in Frage kommen. Handelt es sich um seinen Willen, so hätte er mindestens zu der Zeit, wo er dem Sohne den Auftrag zur Stellung des Strafantrages erteilte oder sich mit dem von diesem gestellten Antrag einverstanden erklärte, handlungsfähig sein müssen. Handelte es sich aber bei dem Strafantrag um eine eigene Entschliebung des Sohnes, so war dieser Strafantrag nur gültig, wenn die demselben erteilte Vollmacht nicht durch eine inzwischen eingetretene Handlungsunfähigkeit des Vaters erloschen war, in welchem Falle die Vollmacht selbstverständlich nicht wieder gültig geworden wäre, wenn der Vater bis zur Stellung des Strafantrages seine Handlungsfähigkeit wieder erlangt hätte.

Die Ungültigkeit der Vollmacht würde aber nicht, wie das Landgericht annimmt, erst damit eingetreten sein, daß der Posthalter M. H. T. für wahnsinnig oder blödsinnig erklärt oder unter Vormundschaft gestellt worden wäre; ist derselbe einer Geisteskrankheit verfallen, welche seine Handlungsfähigkeit ausschließt, so ist die Vollmacht mit dem Eintritt der Geisteskrankheit erloschen (Pr. U. R. I. 13. §. 196). Die in Zweifel gezogene Handlungsfähigkeit ist nun nicht festgestellt, noch würde die Feststellung aufrecht erhalten werden können, nachdem das Landgericht einen diesen Punkt betreffenden Beweisanspruch der Angeklagten aus einem unrichtigen rechtlichen Grund unberücksichtigt gelassen hat."